

Gesundheit erhalten: Beihilfe und freie Heilfürsorge

Wichtige Informationen zu den Beihilferegelungen.

Beihilfevorschriften: Rheinland-Pfalz

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) definiert, und zwar im § 193 Absatz 3 VVG.

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100% decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL IDUNA Tarifen ab.

Die Beihilfe beträgt für:

- ✓ Beamte/Richter 50%
- ✓ Beamte/Richter mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70%
- ✓ Ehegatten ohne eigenen Beihilfeanspruch 70%

- ✓ Versorgungsempfänger, Witwe, Witwer 70%
- ✓ Jedes berücksichtigungsfähige Kind, Waise 80%

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Diese Grenzen sind abhängig vom Termin der Eheschließung.

- ✓ 20.450 Euro bei Ehen und Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2012 eingegangen wurden, wenn der Beihilfeanspruch bis 31.12.2011 begründet worden ist (i. d. R. durch Ernennung zum Beamten)
- ✓ 17.000 Euro in allen anderen Fällen

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht.

In Rheinland-Pfalz behält das Kind im Rahmen der normalen Altersgrenzen den Beihilfeanspruch,

wenn innerhalb der 2. Ausbildung der Kindergeldanspruch aufgrund des Umfanges der Erwerbstätigkeit entfällt.

2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die sogenannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfeeinschränkungen können Sie mit dem Ergänzungsschutz von SIGNAL IDUNA ausgleichen.

Eine Mitgliedschaft bei SIGNAL IDUNA erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.



Weitere Informationen:

Wesentliche ambulante und stationäre Beihilfeeinschränkungen sowie die entsprechenden Absicherungsmöglichkeiten bei SIGNAL IDUNA finden Sie auf der Rückseite.

Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

✓ Zahnersatz

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 60% beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50% beträgt die Beihilfe nur 1.500 Euro (50% von 3.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.000 Euro.

✓ Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)

Hierfür gelten feste Beträge, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken. Für Brillengestelle wird keine Beihilfe mehr gewährt.

✓ Behandlung durch Heilpraktiker

Beihilfefähig ist die Behandlung durch Heilpraktiker nur bis zu festen Höchstbeträgen, die unterhalb der Höchstsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) liegen.

✓ Heilbehandlung im Ausland

Bei Heilbehandlungen außerhalb der EU sind die entsprechenden Inlandssätze beihilfefähig. Innerhalb der EU gilt diese Einschränkung nicht.

✓ Kosten für Schutzimpfungen

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nicht beihilfefähig bei Reisen außerhalb der EU.

✓ Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

Der Beihilfeanspruch für stationäre Wahlleistungen wird nur noch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte gegenüber seiner Festsetzungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Verbeamtung erklärt, dass er/sie auf monatlich 26 Euro Besoldung verzichtet. Die Erklärung kann bei Verbeamtung auf Widerruf, bei Verbeamtung auf Probe und letztmalig bei Verbeamtung auf Lebenszeit abgegeben werden. Witwen/Witwer bzw. Waisen können innerhalb von 6 Monaten die entsprechende Erklärung abgeben. Dann bestehen trotzdem noch folgende Einschränkungen:

✓ Zuschlag für gesonderte Unterbringung

Beihilfefähig ist nur der Zweibettzimmerzuschlag. Die Differenz zum höheren Einbettzimmer wird nicht anerkannt.

✓ Privatärztliche Liquidation nach der Gebührenordnung für Ärzte

Sie ist grundsätzlich bis zum sogenannten „Schwellenwert“ beihilfefähig; mit entsprechender Begründung maximal bis zum Höchstsatz.

✓ Selbstbehalt bei Unterkunft im Zweibettzimmer

Die Beihilfe zieht pro Tag 12,00 Euro von den beihilfefähigen Aufwendungen ab.

✓ Kosten für Rücktransport aus dem Ausland

sind nicht beihilfefähig.

Gibt der / die Beihilfeberechtigte die Erklärung, auf 26 Euro zu verzichten, nicht ab, gilt: Wahlleistungen im Krankenhaus (Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT-, EXKLUSIV- oder BK-Serie Ihre bedarfsgerechte Absicherung.